

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen

Der Firma

Weiss Umwelttechnik Gesellschaft m.b.H.

Oberlaaer Strasse 316

A - 1230 Wien

Es gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen (im Folgenden kurz „AGB“) für alle Lieferungen und Leistungen der Weiss Umwelttechnik Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden kurz „WEISS“, „wir“ oder „uns“). Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern (im Sinne des KSchG). Unser Vertragspartner wird nachfolgend als „Besteller“ bezeichnet.

1. Gültigkeit der AGB

- 1.1. Allen unseren Lieferungen und Leistungen liegen diese AGB – auch wenn auf diese nicht ausdrücklich Bezug genommen wird - sowie allfällige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen oder sonstige Formblätter des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme durch uns nicht Vertragsinhalt. Dies gilt unabhängig davon, ob sie uns bekannt waren oder nicht bzw. ob wir diesen widersprochen haben oder nicht und unabhängig davon, ob sie im Widerspruch zu unseren eigenen AGB stehen.
- 1.2. Der Besteller unterwirft sich mit Übermittlung seiner Bestellung an uns diesen AGB.

2. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend, soweit wir nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich festlegen.

3. Vertragsinhalt

- 3.1 Für den Umfang unserer Liefer- und Leistungsverpflichtung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, eine Bestellung gilt daher erst mit unserer Auftragsbestätigung als angenommen, wodurch ein rechtsverbindlicher Vertrag zustande kommt. Lediglich im Falle eines bindenden Angebots durch uns und dessen wirksamer Annahme durch den Besteller, erfolgt der Vertragsabschluss durch die Annahme unseres bindenden Angebots.
- 3.2. Unsere Produktinformationen und sonstigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und Maßangaben werden nicht Vertragsbestandteil und sind nur annähernd maßgebend, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
- 3.3. Falls nach Angebotsabgabe im Zuge der ständigen technischen Weiterentwicklung Änderungen an den Produkten vorgenommen werden, sind wir berechtigt, die technisch veränderte

Ausführung zu liefern. Dies betrifft Abweichungen von Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Farben, Maß-, Gewichts-, Qualitäts- und sonstige Angaben, sofern sie unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen dem Besteller zumutbar sind. Der Besteller ist verpflichtet, uns bei der Auftragserteilung ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn wir auf keinen Fall von seinen An- und Vorgaben abweichen dürfen.

- 3.4. Die für die Ausführung, Errichtung und den Betrieb der Liefergegenstände erforderlichen Genehmigungen besorgt der Besteller auf seine Kosten. Sind wir ihm dabei behilflich, so trägt der Besteller die Aufwendungen, die uns dabei entstehen. Die Aufwendungen errechnen sich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand unserer Mitarbeiter sowie sämtlichen uns durch die Hilfestellung entstandenen Kosten, Gebühren und sonstigen Abgaben. Die Aufwendungen werden dem Besteller aufgeschlüsselt und gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.5. Der Besteller stellt die für die Montage und den Betrieb des Liefergegenstandes erforderlichen Medien (Wasser, Luft und dgl.) in ausreichender Menge und in nicht aggressiver Form auf seine Kosten bei.
- 3.6. Soweit in unserem Lieferumfang Software enthalten ist, räumen wir dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht ein, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 40d f. Urheberrechtsgesetz) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern. Der Besteller darf zwei Sicherungskopien herstellen. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. dem Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen durch den Besteller ist nicht zulässig.

4. Vorbehalt der Ausführungsgenehmigung

- 4.1. Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen, entgegenstehen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen auf Grund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen; Schadensersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen.

- 4.2. Lieferungen und Leistungen an Besteller, die auf nationalen oder internationalen Sanktionslisten aufgeführt sind, werden von uns generell nicht ausgeführt.

5. Schutzrechte , Vertraulichkeit

- 5.1. Wir räumen dem Besteller an von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie insbesondere Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Modellen, Schablonen etc. sowie Angeboten und Auftragsbestätigungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – keinerlei Rechte ein. Diese Unterlagen werden dem Besteller nur zu dem vereinbarten Vertragszweck anvertraut und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden, dies gilt sowohl für Originale als auch für Kopien oder sonstige Vervielfältigungen.
- 5.2. Der Besteller ist verpflichtet, über sämtliche ihm von uns zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder aufgrund einer Geschäftsbeziehung oder eines Kontaktes mit uns bekannt gewordenen Unterlagen (Punkt 5.1. oben) sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne unsere Zustimmung Dritten in keiner wie auch immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiters verpflichtet sich der Besteller, innerhalb seines Unternehmens Mitarbeiter nur auf „need to know“ Basis zu informieren und diesen Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen.
- 5.3. Wir verpflichten uns, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- 5.4. Diese Geheimhaltungsverpflichtungen bleiben auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Besteller und uns aufrecht, jedenfalls so lange die jeweiligen Informationen und Unterlagen noch nicht öffentlich bekannt sind.

6. Kostenvoranschlag, Preise

- 6.1. Unsere Preisberechnung erfolgt in Form von Kostenvoranschlägen. Diesen wird der am Versandtag gültige Preis zugrunde gelegt. Sollten sich nach Vertragsabschluss Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 15% ergeben, werden wir den Besteller davon unverzüglich verständigen. Kostenüberschreitungen von weniger als 15% können ohne weitere Verständigung in Rechnung gestellt werden.
- 6.2. Unsere Preise sind in EURO angegeben und gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk Wien und beinhalten nicht die Kosten für Verpackung, Verladung, Transport und Montage. Die Verpackung wird zu Selbstkosten in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.
- 6.3. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu, soweit sie zu berechnen ist.

7. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Zurückbehaltung

- 7.1. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle

(Geschäftssitz von WEISS) sofort nach Rechnungseingang zu leisten. Skontoabzüge sind nicht zulässig, stillschweigend tolerierte Abzüge begründen auch nach längerer Übung keinen Rechtsanspruch.

- 7.2. Zur Entgegennahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Etwaige Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Wird ein Wechsel nicht eingelöst, so werden unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller sofort fällig.
- 7.3. Wir sind berechtigt, Anzahlungen auf unsere Leistungen zu verlangen. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig. Bei Vereinbarung von Teilzahlungen tritt bei Nichteinhalten eines Zahlungstermins automatisch Terminverlust ein.
- 7.4. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (abrufbar auf der Website der Österreichischen Nationalbank) geltend zu machen. Wir können einen uns entstandenen höheren Schaden, der vom Besteller zu ersetzen ist, jederzeit nachweisen.
- 7.5. Für jede Mahnung berechnen wir Mahnspesen in Höhe von zumindest EUR 15,-. Wir sind nicht verpflichtet, fällige Zahlungen vor Einreichung einer Klage zu mahnen.
- 7.6. Der Besteller ist zur Zurückhaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung mit unseren Forderungen nicht berechtigt.
- 7.7. Wenn nach Vertragsabschluss besondere Umstände begründeten Anlass geben, insbesondere, wenn unsere Warenkreditversicherung es ablehnt, Forderungen gegen den Besteller in voller Höhe abzusichern oder wenn der Besteller auch nur mit einer Teilzahlung in Verzug ist, können wir alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig stellen. Es entfällt dann jegliche Vorleistungspflicht unsererseits (§§ 1052 und 1062 ABGB).

8. Liefertermin, Lieferfrist, Teillieferung, Verzug

- 8.1. Lieferfrist oder Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie in unserer Auftragsbestätigung so bezeichnet werden, sie verstehen sich andernfalls als voraussichtlicher Zeitpunkt der Lieferung oder Bereitstellung zur Abholung.
- 8.2. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch uns, jedoch nicht vor Erhalt der vom Besteller genehmigten Zeichnungen, Freigaben zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen und der für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Informationen, der Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien sowie der Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers z.B. Leistung einer vereinbarten Anzahlung oder fälliger Zahlungen aus früheren Lieferungen.
- 8.3. Die Lieferfrist oder der Liefertermin sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder dem Besteller von unserer Seite Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Wir sind berechtigt,

Lieferungen auf Kosten des Bestellers gegen Transportschäden zu versichern.

- 8.4. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer und dem Erhalt noch offener, fälliger Zahlungen aus früheren Lieferungen an den Besteller.
- 8.5. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, diese geschlossen zu fertigen. Teillieferungen sind zulässig. Soweit keine festen Termine oder Fristen für die Abnahme vereinbart werden, können wir in angemessenen Zeiträumen liefern, falls der Besteller keine Abrufe tätigt.
- 8.6. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten von uns eintreten. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen.
- 8.7. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller wegen eines Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen, mindestens vierwöchigen, Nachfrist möglich. Der Rücktritt durch den Besteller muss mittels eingeschriebenen Briefes geltend gemacht werden.
- 8.8. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- und Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.

9. Entgegennahme, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- 9.1. Für die Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz von WEISS, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Kosten und Risiko des Transports trägt der Besteller. Die Gefahr geht daher spätestens auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat, also mit der Absendung oder Abholung der Lieferung und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Montage übernommen haben. Erfolgt keine Versendung durch uns, geht die Gefahr mit Absendung der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 9.2. Der Besteller ist verpflichtet, die von uns zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen unverzüglich abzunehmen. Unsere Lieferungen und Leistungen sind stets teilbar, bei Teillieferungen sind Teilabnahmen zulässig.
- 9.3. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.
- 9.4. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen von Mängeln nicht verweigern. Der Besteller ist

berechtigt, diese Mängel im Rahmen der Gewährleistung durch uns beheben zu lassen.

- 9.5. Werden der Versand, die Abholung oder die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so können wir ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten für die Lagerung berechnen, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat. Wir können den Liefergegenstand nach eigenem Ermessen auch auf Kosten des Bestellers versichern. Gleichzeitig werden alle unsere bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistungen zur Zahlung fällig.
- 9.6. Ein Annahmeverzug des Bestellers berechtigt uns, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. In diesem Fall gilt eine Konventionalstrafe von 20% des Rechnungsbetrages exkl. Umsatzsteuer als vereinbart.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Die gelieferten Waren bleiben bis zum vollständigen Bezahlung unser uneingeschränktes Eigentum. Scheck- und Wechselforderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung oder Kontokorrent sind darin eingeschlossen. Wird im Zusammenhang mit der Zahlung eine wechselfällige Haftung für uns begründet, erlischt dieser Eigentumsvorbehalt nicht, bevor nicht unsere Inanspruchnahme aus dem Wechsel ausgeschlossen ist.
- 10.2. Vor dem vollständigen Ausgleich unserer Forderung ist der Besteller verpflichtet, die jeweils gelieferten Waren
- so zu kennzeichnen, dass unser Eigentum auf diesen ersichtlich ist;
 - nicht an Dritte zu veräußern, übereignen, verpfänden, als Sicherstellung anzubieten oder sonst wie zu überlassen
 - nicht ins Ausland zu verbringen;
 - auf eigene Kosten angemessen gegen Maschinenbruch, Feuer und Diebstahl zu versichern.

- 10.3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen sowie Eingriffen Dritter, hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Der Besteller ist dabei des Weiteren verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.
- 10.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir nach Fristsetzung zur Rücknahme der Waren zu deren Verwahrung berechtigt und der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, außer dieser wurde von uns ausdrücklich erklärt.
- 10.5. Für den Fall dass wir einer Weiterveräußerung ausdrücklich zustimmen, tritt der Besteller bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung einschließlich Umsatzsteuer mit allen Nebenrechten an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen

Abnehmer oder Dritte erwachsen. Das gilt auch für den Fall, dass der Besteller die durch die Weiterveräußerung ihm zustehende Kaufpreisforderung in ein mit einem Abnehmer oder Dritten vereinbartes Kontokorrent einstellt. Der Besteller verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

- 10.6. Bei Verbindung mit einem Grundstück oder unbeweglichen Sachen Dritter sowie Be- oder Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages tritt der Besteller bereits jetzt die Werklohnforderung und/oder den dadurch entstehenden Miteigentumsanteil in Höhe unseres anteiligen Rechnungsbetrages einschließlich Umsatzsteuer für die mitverarbeitete Vorbehaltsware an uns ab. Der Besteller verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
- 10.7. Der Besteller wird hiermit ermächtigt, die vorstehenden abgetretenen Forderungen im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs selbst einzuziehen, soweit er die eingehenden Beträge unverzüglich an uns weiterleitet. Mit Zahlungsverzug, Beantragung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenzverfahrens oder bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.
- 10.8. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Besteller, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und das Eigentum an den Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

- 10.9. Wir sind berechtigt, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst eine Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 10.10. Im Falle einer Insolvenz des Bestellers, steht uns an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenständen ein Aussonderungsanspruch zu. Sollte der Insolvenzverwalter den Vertrag mit uns nicht erfüllen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der betroffenen Liefergegenstände zu begehren.

11. Gewährleistung

- 11.1. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Besteller nachzuweisen. § 924 ABGB (Beweislast) und § 933b ABGB (Rückgriff) finden keine Anwendung.
- 11.2. Der Besteller hat auftretende Mängel unverzüglich, schriftlich und im Detail spezifiziert zu rügen. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate ab Abnahme der Vertragswaren.
- 11.3. Wir sind berechtigt, die Art der Gewährleistung im Einzelfall (Verbesserung, Austausch oder Preisminderung bzw. Wandlung) selbst zu bestimmen. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von zwölf (12) Monaten, vom Tage des Gefahrüberganges angerechnet, infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung, als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unwesentlich beeinträchtigt herausstellen.
- 11.4. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen.
- 11.5. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels trotz Nachfristsetzung im Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 11.6. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Rüge als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes frei Grenze sowie die angemessenen Kosten des Ein- und Ausbaues, ferner innerhalb Österreichs, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Beistellung unserer Monteure und Hilfskräfte. Alle anderen Kosten trägt der Besteller. Für das Ersatzstück beträgt die Gewährleistungsfrist mindestens sechs (6) Monate und höchstens die bis zum Ablauf der für den Kaufgegenstand noch bestehende Gewährleistungsfrist.

11.7. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unterlassene oder nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von uns zu verantworten sind. Für gebrauchte Vertragswaren stehen dem Besteller mangels anderslautender Vereinbarung keine Gewährleistungsansprüche zu.

11.8. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung unsererseits für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Bestellers vorgenommene Änderungen des Kaufgegenstandes.

11.9. Werden vom Besteller Teile oder Material zur Verarbeitung oder als Beistellung zur Abwicklung eines Auftrages angeliefert, so wird, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde, von uns keine Eingangsprüfung auf nicht offensichtliche Fehler vorgenommen.

11.10 Wird eine Ware aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Bestellers angefertigt, so umfasst unsere Gewährleistungsverpflichtung nicht die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Konstruktionen, sondern lediglich die gemäß den Angaben des Bestellers ausgeführte Ware.

11.11. Ist in unserem Leistungsumfang Software für EDV-Anlagen enthalten, so gilt zusätzlich Folgendes:

- a) Wir übernehmen die Gewährleistung dafür, dass die überlassene Software nicht mit reproduzierbaren Fehlern behaftet ist. Voraussetzung für die Gewährleistung ist jedoch vertragsgemäße Nutzung. Ausgenommen von dieser Gewährleistung sind Standard- und Drittsoftware, für diese gelten die Bedingungen der jeweiligen Drittanbieter.
- b) Programmfehler hat der Besteller uns unverzüglich mitzuteilen.
- c) Mitgeteilte Fehler sind von uns zu beseitigen. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, müssen wir eine Ausweidlösung entwickeln.
- d) Gelingt es uns nicht, unseren Verpflichtungen aus c) nachzukommen, so kann der Besteller wahlweise die vereinbarte Vergütung (auch für Geräte, deren Nutzung aufgrund der Programmfehler nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist) angemessen herabsetzen oder Auflösung des Vertrages verlangen.
- e) Keine Gewährleistung übernehmen wir dafür, dass die überlassene Software den speziellen Erfordernissen des Bestellers entspricht.

12. Schadenersatz

12.1. Wir haften nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur für Personenschäden. Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes sind gegen uns binnen zwölf (12) Monaten ab Kenntnis des Schadens und Schädigers geltend zu machen.

- 12.2. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haften wir nicht.
- 12.3. Sofern eine Pönale zu unseren Lasten vereinbart wurde, unterliegt dieses dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über die Pönale hinausgehenden Schäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

13. Unser Schadenersatzanspruch bei Nichterfüllung des Bestellers

Sind wir berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, so beträgt der zu ersetzende pauschalierte Mindestschaden 20 % des vereinbarten Preises ohne Umsatzsteuer. Der Schadensbetrag ist anzuheben, wenn wir einen höheren, oder herabzusetzen, wenn der Besteller einen geringeren Schaden nachweist.

14. Montage, Inbetriebnahme

Soweit in dem Leistungsumfang Montagen und/oder Inbetriebnahmen enthalten sind, gelten ergänzend die folgenden Bedingungen:

14.1. Preis

Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Leistung nach Zeitaufwand mit unseren geltenden Montagesätzen abgerechnet. Der Materialaufwand ist zusätzlich zu erstatten, ebenso die Fahrtkosten für Hin- und Rückreise unseres Personals, die Beförderungskosten, Zoll, Zollspesen und Transportversicherung für Gepäck und Werkzeuge, Kosten für die Beschaffung der Ausweispapiere, des Passes sowie sonstiger Barauslagen, wie Telefonspesen usw.

14.2. Abrechnung

Der Besteller bescheinigt dem Montagepersonal die Arbeits-, Reise- und Wartezeit sowie die Arbeitsleistung auf den vom Montagepersonal vorgelegten Montagenachweisen. Verweigert der Besteller die Bescheinigung oder ist es unserem Personal aus anderen Gründen nicht möglich, die Bescheinigung zu erhalten, so wird die Abrechnung nach den von unserem Personal ausgefüllten Montagenachweisen vorgenommen.

Sämtliche Nebenarbeiten (zum Beispiel Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Elektroanschluss-, Erd- und Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Im Auftrag nicht enthaltene Arbeiten, die wir ausführen, sind nach unseren Verrechnungssätzen zusätzlich zu vergüten. Das Gleiche gilt für Mehrkosten, die uns entstehen, wenn eine Leistung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, unterbrochen wird.

14.3. Hilfeleistung des Bestellers

Der Besteller ist auf seine Kosten zur Hilfeleistung bei der Durchführung der Leistung verpflichtet. Er hat insbesondere

- a) die notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit bereitzustellen;
- b) alle Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe, Verlegung der Strom- und Kühlwasseranschlüsse und der druckfreien Abflüsse, Sanitär-, Elektro-, Installations-, Maurer- und Schreinerarbeiten rechtzeitig vorzunehmen;
- c) die für die Anfuhr der Montageteile und von Kranwagen geeigneten Wege zur Verfügung zu stellen;
- d) vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen;
- e) Heizung, Beleuchtung, Energie und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bereitzustellen;
- f) die notwendigen trockenen, verschließbaren, diebessicheren Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs sowie Aufenthaltsräume für das Montagepersonal bereitzustellen;
- g) die Montagestelle und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art zu schützen;
- h) auf etwaige Gefahren (zum Beispiel Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien), die im Zusammenhang von Schneid-, Schweiß-, Auftau- und Lötarbeiten entstehen können, aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (zum Beispiel Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial usw.) zu treffen;
- i) bei erschwerten Arbeitsbedingungen wie gesundheitsschädlichen Dämpfen, Gasen, Säuren, Staubluft usw. Sonderkleidung zur Verfügung zu stellen. Das Gleiche gilt für Schutzkleidung oder Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für uns nicht branchenüblich sind. Außerdem ist das Montagepersonal auf die für die Montage wichtigen Sicherheitsbestimmungen hinzuweisen;
- j) falls unser Montagepersonal erkrankt oder einen Unfall erleidet, für eine sofortige ärztliche Betreuung Sorge zu tragen und uns unverzüglich zu verständigen;
- k) wenn der Einsatzort außerhalb Österreichs liegt, die notwendige Genehmigung für die Einreise des Montagepersonals und etwa erforderliche Arbeitsgenehmigungen zu besorgen, behördliche und sonstige für die Ausführung und Aufstellung von Geräten und Anlagen vorgeschriebenen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen; unser Montagepersonal über alle Verpflichtungen (Meldungen usw.) gegenüber den örtlichen Behörden sowie die bestehenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, es im Umgang mit den Behörden zu

unterstützen und ihm zu allen Bescheinigungen zu verhelfen, die ihm Bewegungsfreiheit im Land sowie jederzeitige Heimreise unter Mitnahme seines Eigentums gewährleisten.

14.4. Abnahme

Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Die Anlage gilt nach erfolgreicher probeweiser Inbetriebsetzung als abgenommen, auch wenn der Besteller trotz Aufforderung hierbei nicht mitgewirkt hat.

Besonders abzunehmen sind auf Verlangen in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Ist die Anlage ganz oder teilweise in Gebrauch genommen oder verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei (2) Wochen nach Anzeige der Fertigstellung als erfolgt.

Eine Benutzung der Anlage vor Abnahme darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis erfolgen, die schon eingebauten Teile der Anlage gelten mit der Benutzung als abgenommen.

15. Höhere Gewalt

- 15.1. Wenn eine Partei einen Vertrag aus Gründen höherer Gewalt, darin eingeschlossen Arbeitskämpfmaßnahmen (mit Ausnahme solcher seitens unserer Arbeitnehmer außer diese erfolgen aufgrund arbeitsrechtlicher Konflikte auf nationaler Ebene), einer allgemeinen Knappheit an Rohmaterialien, Terrorismus, Feuer, Überflutungen, Aussperrungen, Diebstahl, Export und Importbeschränkungen oder anderer Hindernisse außerhalb seiner Kontrolle, die vernünftigerweise weder hätten verhindert, vorhergesehen oder beschränkt werden können, nicht erfüllen kann, entfällt jegliche Haftung dieser Partei für die Nichterfüllung des Vertrages.
- 15.2. Jene Partei, die eine Haftungsbefreiung aus Gründen höherer Gewalt in Anspruch nehmen will, hat die andere Partei umgehend von dieser Verhinderung zu informieren und sie über die Auswirkungen auf die Vertragserfüllung in Kenntnis zu setzen. Diese Partei ist weiters nach Redlichkeit dazu verpflichtet, daran mitzuwirken, dass die Folgen aus diesem Ereignis höherer Gewalt gemindert werden.
- 15.3. Wenn die Situation der höheren Gewalt nicht binnen drei (3) Monaten beendet ist, kann die andere Partei mittels schriftlicher Mitteilung den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen.

16. Weitere Bestimmungen

16.1. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit aller anderen Bestimmungen. Die Vertragspartner werden sich unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere rechtlich zulässige Weise zu erreichen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

16.2. Formerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages mit uns bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abkommen vom Schriftformerfordernis.

16.3. Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

16.4. Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern durch uns ist stets zulässig.

17. Gerichtsstand, anwendbares Recht

17.1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich solcher über das Bestehen oder Nichtbestehen wird das sachlich und örtlich am Sitz von WEISS zuständige Gericht vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt, wahlweise am Sitz des Bestellers zu klagen.

17.2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Republik Österreich. (Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Republik Österreich). Ausgenommen ist jedoch die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufs.

